[IE] Rechtsprechung über Verleumdung im Fernsehen

IRIS 1998-3:1/12

Marie McGonagle
School of Law, National University of Ireland, Galway

Der irische High Court hat 1997 in drei Fällen, in denen die Kläger für eine von Carlton Television hergestellte und von Ulster Television verbreitete Fernsehdokumentation - teils auch verschärften - Schadensersatz gefordert hatten, vorab über die Frage der Zuständigkeit entschieden (Ewins ./. Carlton [1997] 2 ILRM 223). Die Dokumentation betraf die Aktivitäten und Erfahrungen eines Mitglieds der verbotenen irischen Untergrundorganisation Provisional IRA.

Carlton sendet nur auf der britischen Insel, lieferte das Programm aber auch an andere Gesellschaften wie Ulster Television, das es gleichzeitig mit Carlton in Nordirland ausstrahlte. Auch in der Republik Irland konnten ca. 110.000 Personen das Programm empfangen, und zwar entweder durch das unvermeidliche Eindringen des Signals im Grenzgebiet, durch den Einsatz von Antennen zum Abfangen von Signalen aus Nordirland sowie über Kabel- und Weiterverbreitungsanlagen.

In der Frage, ob die irischen Gerichte für die Fälle zuständig sind, gilt die Brüsseler Konvention von 1968, die seit 1988 auch Teil des innerstaatlichen irischen Rechts ist. Artikel 5 (3) der Konvention sieht eine Ausnahme von der in Artikel 2 enthaltenen allgemeinen Regel vor, daß Klage am Wohnsitz des Beklagten zu erheben ist. Nach Artikel 5 (3) kann eine Klage wegen unerlaubter Handlung o. ä. an dem Ort erhoben werden, an dem das schädliche Ereignis eingetreten ist. Der Europäische Gerichtshof hatte im Fall Shevill ./. Presse Alliance SA (Rechtssache C-68/93 [1995] 2 AC 18) entschieden, daß das Verleumdungsopfer einer in mehreren Vertragsstaaten verbreiteten Zeitung den Verlag nach Artikel 5 (3) entweder vor den Gerichten des Staates, in dem der Verlag seinen Sitz hat, oder vor den Gerichten aller Vertragsstaaten, in denen die Veröffentlichung verbreitet wurde und wo das Opfer eine Rufschädigung geltend macht, auf Schadensersatz verklagen kann. Im ersten Fall sind die Gerichte berechtigt, ihm Schadensersatz für den gesamten Schaden zuzusprechen, im letzteren dagegen nur für den im jeweiligen Land verursachten Schaden (siehe IRIS 1995-4: 6).

Der Fall Shevill betraf zwar eine Verleumdung durch eine Zeitung, doch im Zusammenhang mit dem Fernsehen hatte der nordirische High Court im Fall Turkington ./. BBC (Turkington & others v Baron St. Oswald and British Broadcasting Corporation High Court, Northern Ireland, 6. Mai 1996) dasselbe Problem abgewogen und die Ausnahmeregelung in Artikel 5 (3) angewandt. Das irische Gericht übernahm die Argumentation aus dem Fall Turkington, daß es im

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Hinblick auf Fernseh- oder Radiosendungen keinen Unterschied zwischen Veröffentlichung und Verbreitung gebe, wenn beide gleichzeitig erfolgen. Der Regel des innerstaatlichen Rechts, daß der ursprüngliche Veröffentlicher einer verleumderischen Behauptung für deren Wiederveröffentlichung durch eine andere Person haftet, wenn u. a. die Wiederholung oder Wiederveröffentlichung der Worte das natürliche oder wahrscheinliche Ergebnis der ursprünglichen Veröffentlichung ist, sei erfüllt gewesen. Als Carlton das Programm zur Verbreitung an Ulster Television geliefert habe, habe die natürliche oder wahrscheinliche Folge darin bestanden, daß es eine erhebliche Anzahl von Zuschauern im Zuständigkeitsbereich der irischen Gerichte erreichen würde und ein möglicher Schaden - sofern es einen Schaden gab - in der Republik Irland entstehen würde. Die Kläger seien daher berechtigt, vor den irischen Gerichten zu klagen, könnten dort aber nach Artikel 5 (3) der Konvention nur Schadenersatz für Schäden geltend machen, die ihnen hier entstanden sind, nicht aber für alle Schäden weltweit.

David Ewins v. Carlton U.K. television Ltd and Ulster television plc; Michael Collins v. Carlton Television Ltd and Claran McBride v. Carlton Television plc, High Court 1995 No. 2899P, 1995 No. 6175P and 1995 No. 2935P (Barr J) 3 March 1997

David Ewins v. Carlton U.K. television Ltd and Ulster television plc; Michael Collins v. Carlton Television Ltd und Claran McBride v. Carlton Television plc, High Court 1995 Nr. 2899P, 1995 Nr. 6175P und 1995 Nr. 2935P (Barr J) 3. März 1997

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025